

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Benutzungsordnung für die Kommunalen Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

1. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 1. bzw. 2. vollendeten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.
2. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehener kostenloser Vor-

sorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24 Lebensmonat) oder U 8 (Untersuchung im 42. bis 48 Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, nur mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.

Die Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der ausgefüllten Erklärung (Anlage 2), der Bestätigung wegen der Aufsichtspflicht (Anlage 3) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln und Hepatitis b vornehmen zu lassen.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss und Vertragsauflösung

1. Für die Abmeldung, den Ausschluss und die Vertragsauflösung ist § 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.
3. Ein Ausschluss ist u. a. auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

§ 4

Besuch des Kindergartens

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden
3. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

4. Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien, sowie besonderen Anlässen geöffnet.
5. Die Öffnungszeiten werden vom Kindergartenträger nach Anhörung der Eltern festgelegt.

Verlängerte Öffnungszeiten:	7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztagesbetreuung	7.00 Uhr – 18.00 Uhr

6. Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens eine Stunde nach Öffnung des Kindergartens, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern schnellstmöglich informiert.
3. Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu zeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kindergartenleitung ist zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung oder Verdacht des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbarer Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Läusebefall) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, ist bei einzelnen Fällen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt ebenso bei Erkrankung eines Familienmitgliedes bzw. eines Mitbewohners.

§ 8

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeit des Kindergartens ist grundsätzlich das pädagogische Personal für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Erklärung nach angeschlossenem Muster zu übergeben. Bei Nichtbegleitung durch einen Erwachsenen dürfen die Kinder den Heimweg nicht mit Fahrzeugen (z.B. Inlineskater, Fahrrad, Rollern etc.) antreten.
4. Soll das Kind von „Nicht-Erziehungsberechtigten-Personen“ abgeholt werden, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Abholberechtigungsbescheinigung nach vorgegebenem Muster auszustellen. Ausnahmen sind der Kindergartenleitung schriftlich abzugeben (siehe Tagesabholerklärung).

§ 9

Elternarbeit

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
2. Der regelmäßige Besuch der Elternabende, sowie die Teilnahme an Elterngesprächen wird empfohlen.

§ 10 Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollten einige Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
2. Im Sinne von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Kindergartenordnungen in den Kindergärten Grenzach „Löwenzahn“ und Kinderhaus Wyhlen unwirksam.

Grenzach-Wyhlen, den 24.11.2014

(Siegel)

Benz
Bürgermeister